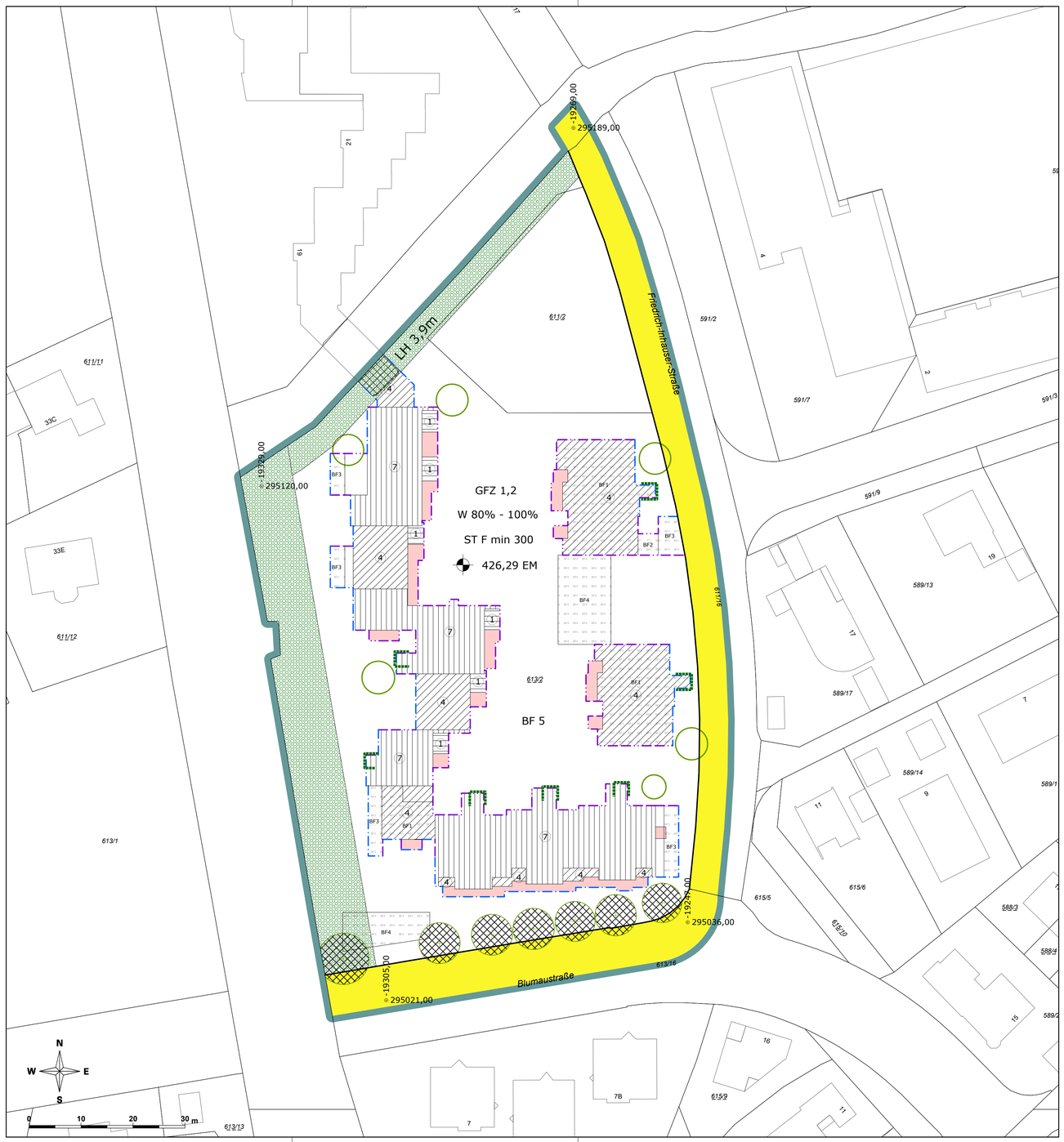


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes	
Straßenfluchtlinie (§ 54 ROG 2009)	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Zuschläge zur baulichen Ausnutzbarkeit Für Tiefgaragen- und Kellergeschoße, die vor dem 1.4.2009 (Inkrafttreten ROG 2009) errichtet wurden und gemäß § 56 Abs 4 i.V.m. Abs 5 ROG 2009 als oberirdisches Geschoß gelten und nicht über das absolute Höhenmaß von 426,55 m ü. A. herausragen, wird ein GFZ-Zuschlag im Ausmaß ihres Flächenbedarfs gewährt.	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,0 m GH = 3,0 m TH = 3,0 m	
ausgenommen sind Bauteile im Sinne des § 25a BGG	
FH = 10,0 m GH = 10,0 m TH = 10,0 m	1
FH = 13,3 m GH = 13,3 m TH = 13,3 m	4
FH = 16,2 m GH = 16,2 m TH = 16,2 m	7
Für Photovoltaik- und Solaranlagen wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Bereich für Balkone, Vordächer, Schutzdächer bzw. Dachvorsprünge. Diese Festlegung steht der Anwendung des § 25a BGG im Sinne der Errichtung von derartigen Bauteilen vor der Baufluchtlinie nicht entgegen.	
Anteil Wohnnutzung (§ 60 Abs 1 ROG 2009) Zulässige Nutzungen nach Mindest- bzw. Höchstanteilen, bezogen auf die Geschoßfläche.	W 80% - 100%
Durchfahrt, Durchgang unter Überbauung mit Angabe der lichten Höhe in Metern (§ 53 Abs 2 Z 8 ROG 2009) Mindestausmaß der lichten Höhe in Metern - bezogen auf das Terrain	LH 5,0 x)
Pflanzgebot – Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Pflanzung von Einzelbäumen, geringfügige Verschiebung projektbezogen möglich.	
Pflanzbindung – Verpflichtung zur Erhaltung von Grünbeständen (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Erhaltung von Einzelbäumen.	
Äußere architektonische Gestaltung (§ 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009) Vertikalbegrünung der Lifttürme mit Pflanztrögen	
Festlegung von Schlüsselzahlen für mindestens zu schaffende Stellplätze: Gemäß § 38 BauTG 2015 wird abweichend von der Anlage 2 des BauTG 2015 folgende Schlüsselzahl festgelegt: Für Wohnbauten: 0,8 Kfz-Stellplätze je Wohnung	
Mindestanzahl von Fahrradabstellplätzen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST F min 300

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

Besondere Festlegungen:

Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 12,0 cm	BF1
Bereich zur Errichtung eines Pufferspeichers mit einer Höhe von max. 6,00 m.	BF2
Bereich für die Errichtung von Nebenanlagen samt Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 12,0 cm	BF3
Bereich für die Anlage von Gemeinschaftsgärten, geringfügige Verschiebung projektbezogen möglich.	BF4
Ausschluss von fossilen Energieträgern zur Wärmeversorgung mit Ausnahme der Fernwärme (§ 53 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	BF 5

Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:

Grünland (§ 36 ROG 2009)	

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung
und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE

WOHNBEBAUUNG FRIEDRICH-INHAUSER-STRASSE 1-17 1/A1

KENNNUMMER:	583.05/A01
ÜBERSICHTSPLAN	M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 07.10.2019	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 19/2019 SEITE: 4 VOM 15.10.2019	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 16.10.2019	

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung u. Geoinformation	STAND: 16.10.2019

Datum: 16.10.2019	SB.: Thomas Krechler/ HOF		Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 10	ZAHL: 65055/2018		Abl.Nr.: 309